

### 3. Änderung der WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS] der Gemeinde Gemünden (Felda)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) in der Sitzung am 10.12.2020 folgende 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 27.06.2013 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 26 Benutzungsgebühren:

§ 26 (4) wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgungsleitungen erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Diese Grundgebühr ist für jedes an das Leitungsnetz angeschlossene Grundstück (bebaut oder unbebaut) zu entrichten. Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück und Jahr 48,15 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (Nettopreis 45,00 € und 7 % Umsatzsteuer = 3,15 €).

#### Artikel II

##### § 35 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gemünden (Felda), den 11.12.2020

  
Bott  
Bürgermeister



(Siegel)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemünden (Felda), den 11.12.2020

  
Bott, Bürgermeister